

12. 04. 2012

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 12.04.2012  
Ltg.-**1198/A-1/92-2012**  
Ko-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Mag. Riedl, Findeis, Grandl, Bader, Ing. Rennhofer, Kasser und Moser

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Die Gemeinden als selbstständige Wirtschaftskörper betreiben die verschiedensten wirtschaftlichen Unternehmungen (siehe § 1 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 – NÖ GO 1973) in unterschiedlichen Rechtsformen. Besonders bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gebarungen nicht innerhalb des Gemeindehaushalts und oft auch nicht nach der kommunalen Buchführungsmethodik erfasst werden, soll sichergestellt werden, dass den Gemeindeorganen und Gemeinderatsmitgliedern richtige und vollständige Informationen über die wirtschaftliche Lage der gemeindeeigenen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verfügung stehen. Dies soll nicht nur durch Vorlage der üblichen Rechenwerke geschehen, sondern auch durch Vorlage des Berichts eines Abschlussprüfers. Bei ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird man insbesondere anlässlich der Bestellung eines Abschlussprüfers dann mit Mehrausgaben zu rechnen haben, wenn das Erfordernis einer derartigen Bestellung sich (lediglich) aus diesem Gesetz ergibt.

Zu den Z. 1 bis 2:

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Zu Z. 3

Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass sich § 68 auf die Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen bezieht.

Zu Z. 4

Die Bestimmung des § 68 Abs. 3 wird durch die Bestimmung des § 68a ersetzt und detaillierter ausgeführt.

Zu Z. 5 bis 10

Mit diesen Gesetzesstellen soll bei ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Erfordernis nach Transparenz des wirtschaftlichen Gebarens und unabhängiger Kontrolle desselben Rechnung getragen werden. Wenn dabei über die verwiesenen Bestimmungen des UGB hinausgehend zusätzliche Anforderungen vorgesehen sind, so ist dies vor dem Hintergrund der Effektivierung der vorstehenden Zielsetzung begründet.

Eine Unternehmung steht unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, wenn die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals direkt oder indirekt an dieser Unternehmung beteiligt ist oder die Gemeinde diese Unternehmung betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

Zwecks Information des Gemeinderates (§ 83 Abs. 1) und der Gemeindeaufsicht (§ 84) sind anlässlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses zusätzlich zu den Jahresabschlüssen und Prüfungsergebnissen auch die in § 83 Abs. 1 bezeichneten Auskünfte (Beilagen zum Rechnungsabschluss) anzuschließen.

Zur Steigerung der Qualität und des Umfangs der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftliche Lage der ausgegliederten Unternehmungen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen nicht nur Zahlenwerke als Informationsquellen dienen, sondern auch ein Bericht eines Abschlussprüfers - wie in der Privatwirtschaft üblich - um die Einhaltung der Grundsätze der Verwaltung des Gemeindevermögens auch in den ausgegliederten Unternehmungen sicherzustellen.

Im Hinblick auf die in der Regel engen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Gemeinde und gemeindeeigener Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Haftungen für Verbindlichkeiten, Einbringung von Gemeindevermögen, usw.) ist es gerechtfertigt, für ausgegliederte Unternehmungen als Teil des Gemeindevermögens zum Schutz der Eigentümerin „Gemeinde“ einen strengeren Maßstab anzulegen als das Unternehmensgesetzbuch als Mindeststandard fordert. Gleichzeitig soll auch klargestellt werden, dass die Gebarungen der gemeindeeigenen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit („Eigenbetriebe“) Teil der Gebarung der Gemeinde und deren Gebarungsergebnisse Teile des Rechnungsabschlusses der Gemeinde sind.

#### Zu Z. 11:

Da der derzeitigen gesetzlichen Regelung lediglich zu entnehmen ist, dass die Gemeinden bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen einen Genehmigungsantrag vorzulegen haben und von der Aufsichtsbehörde Sachverhaltserhebungen (z. B. Anfordern von Urkunden) durchgeführt werden können, soll normiert werden, dass die Gemeinden die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Darunter sind in Abhängigkeit des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes insbesondere zu verstehen:

- die Originalurkunde,
- das gegenständliche Gemeinderatssitzungsprotokoll (Auszug),

- der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der bei dieser Gemeinderatssitzung nicht anwesenden Gemeinderäte und
- Unterlagen über die Prüfung möglicher Gemeindekooperationen.

Werden von der Aufsichtsbehörde Unterlagen angefordert, so sind diese Unterlagen von der Aufsichtsbehörde genau zu bezeichnen. Die 3-Monatsfrist beginnt dann zu laufen, wenn die Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen vorliegt. Der Beginn dieser Frist ist erforderlichenfalls der Gemeinde mitzuteilen.

### Zu Artikel II:

Für bestehende ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit soll eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 12. April 2012 möglich ist.